

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Examenskoffer (kommentarverleih.de)

## § 1 - Verwender und Vertragsgegenstand

(1) Verwender dieser AGB und zugleich Vermieter ist das Unternehmen Examenskoffer (kommentarverleih.de) mit Sitz in Wuppertal.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von gebrauchten juristischen Kommentaren und ggf. Gesetzestexten.

(3) Vermietet werden maximal die 7 auf der Homepage genannten Kommentare. Die genaue Anzahl der Kommentare richtet sich jedoch nach dem Bundesland, in dem die Examensprüfungen abgelegt werden. Fernmündliche Absprachen besitzen nur insoweit Gültigkeit, als dass diese wirksam schriftlich niedergelegt wurden.

(4) Für einen bestimmten Monat verbindlich reservierte Kommentare, sind ausschließlich in diesem Monat abzunehmen. Ein Wechsel in einen anderen Monat ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verwenders möglich. Ist eine Umbuchung auf einen anderen Monat nicht möglich, besteht keine Pflicht zur Rückerstattung der bereits gezahlten Mietgebühr. Diese Vorgehensweise soll verhindern, dass blinde Reservierungen getätigt werden und diese dann geschoben werden.

(5) Eine Erstattung der bereits geleisteten Mietgebühr ist nach Ablauf der Widerrufsfrist nur möglich, wenn die Kommentarsammlung an eine andere Person weitervermietet werden kann. Kann die Kommentarsammlung nicht an eine andere Person weitervermittelt werden, sind die Gebühren nicht erstattungsfähig. Dies gilt insbesondere auch bei Erkrankungen, Examensausschlüssen und freiwilliger Aufgabe.

## § 2 - Pflichten des Verwenders

(1) Der Verwender verpflichtet sich, den Versand so einzurichten, dass eine reibungslose Zustellung der Kommentare erfolgen kann; d. h. er der Verwender hat eins in Deutschland wirkendes Transportunternehmen mit dem Versand zu beauftragen und unter Verlass auf die üblichen Angaben des Transportunternehmens zur Versanddauer die Kommentare auf den Weg zu bringen. Die Kosten des Hin- und Rückversandes übernimmt der Verwender. Der Versand ist bis zu 500,00 Euro versichert.

(2) Der Verwender garantiert die möglichste Aktualität der einzelnen Kommentare am Tage des Versandes. Die Aktualität richtet sich nicht nach dem Erscheinungsdatum, sondern nach der Ankunft der Kommentare bei dem Verwender. Der Verwender verpflichtet sich die Kommentare so schnell wie möglich beim Lieferanten oder einer Buchhandlung zu besorgen. Erscheinen neue Kommentare nach dem Versand und zwischen dem Examen werden die Neuerscheinungen ausschließlich kostenpflichtig und auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters nachversendet.

## § 3 - Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, den in der Rechnung aufgeführten Mietbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Kommentare und das Zubehör sehr pfleglich zu behandeln und die Mietsachen vor Beschädigungen oder Eingriffen Dritter zu schützen.

## § 4 - Haftung

(1) Der Mieter hat sich beim Empfang der Kommentare von dem ordnungsgemäßen Zustand der gesamten Mietgegenstände zu überzeugen und feststellbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Schweigt dieser, erkennt er den mangelfreien Zustand der Mietgegenstände in seiner Gesamtheit an.

(2) Der Verwender übernimmt keine Haftung bezüglich des mangelhaften Inhalts (insbesondere Markierungen, Notizen, Brandlöcher, Flecken jeglicher Art und der Vollständigkeit der Seitenanzahl) der vermieteten Kommentare. Er verpflichtet sich aber vor dem Versand eine, der Verkehrssitte entsprechende Augenscheinvornahme, durchzuführen, um mögliche Mängel zu entdecken. Sollte eine Markierung oder ein sonstiger Mangel den Ausschluss vom gesamten Examen oder einer Examensklausur bewirken, wird hierfür keine unmittelbare Haftung - aber auch keine Haftung für Folgesachen - übernommen.

(3) Der Verwender übernimmt keine Haftung bezüglich der rechtzeitigen Lieferung der Kommentare. Er hat sich jedoch um die rechtzeitige Versendung zu bemühen (s. § 2 Absatz 1). Auch verpflichtet er sich bei Grenzterminen zu einem Expressversand. Ein persönliches Beliefern schuldet er hingegen nicht. Ein rechtzeitiges Eintreffen der Kommentare wird nicht garantiert. Kosten einer Ersatzbeschaffung werden nicht übernommen.

(4) Der Mieter hat für alle Mängel, welche an den Kommentaren entstehen, und sei es nur fahrlässig, im vollen Umfang einzustehen. Es obliegt Ihm die Pflicht zum vollen Ersatz der betroffenen Kommentarbücher zum tagesaktuellen Neupreis. Auch muss der Mieter bei Verlust eines oder mehrerer Kommentare den vollen Ersatz leisten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Kommentare wiedergefunden werden und eine Neuanschaffung bereits getätigt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Koffer auf dem postalischen Weg verloren geht. Der Rückversender (Mieter) verpflichtet sich jedoch im Wege der Drittschadensliquidation den Anspruch gegen

DHL/DPD an den Vermieter abzutreten.

### **§ 5 - Mietdauer und Ende der Mietzeit**

(1) Die Kommentare samt Zubehör werden ausschließlich an den einzelnen Mieter und ausschließlich für die Zeit der schriftlichen juristischen Examensklausuren vermietet. Drittbenutzung und Weitervermietung sind nur unter schriftlicher Absprache gestattet.

(2) Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Examenstermins. Sollten Umstände dazu führen, dass die ursprünglichen Examenstermine durch Dritte oder durch den Mieter verlegt, verlängert oder anderweitig verändert werden, so hängt die Fortsetzung des Vertrages von der Zustimmung des Verwenders ab. Die Zustimmung ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Änderungen einzuholen.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Verwender berechtigt ohne eine weitere Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Der Mietgegenstand ist sodann am nächsten Werktag zurückzusenden.

(3) Der Mieter verpflichtet sich spätestens am Folgetag nach dem letzten Tag des Exams die Kommentare samt mitgemieteten Zubehör sicher zu verpacken und zurückzusenden. Für den Rückversand findet ausschließlich, der im Koffer beiliegende Retoure-Aufkleber Verwendung. Nutzt der Mieter ein anderes Transportunternehmen für den Rückversand, hat er für die Mehrkosten selbst aufzukommen.

(4) Sollte ein Rückversand wegen höherer Gewalt oder Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien oder anderen betrieblichen Störungen nicht mit dem ursprünglich betrauten Transportunternehmen möglich sein, oder nur mit Einsatz eines anderen Transportunternehmens möglich sein, hat der Mieter für die Mehrkosten des Versandes aufzukommen.

(5) Eine Erkrankung egal welcher Art entbindet nicht von der Pflicht zum Rückversand. Der Mieter hat die Pflicht eine dritte Person mit dem ordentlichen Versand zu beauftragen und für den rechtzeitigen Rückversand zu sorgen.

(6) Sollte der Rückversand von Ihnen nicht rechtzeitig erfolgen und es zu einer Nichtlieferung beim nachfolgenden Mieter eintreten, gilt folgendes: Der Verwender ist berechtigt auf Kosten des säumigen Mieters alle Kommentare samt Koffer neu zu beschaffen und an den nachfolgenden Mieter zu vermieten. Nach Ablauf der Vermietung erhält der Vormieter (Schädiger) die Ersatzbeschaffung als Ganzes unfrei geliefert. Die Versandkosten gehen demnach zu Lasten des Vormieters und Schädigers. Alle mit der Neuanschaffung entstandenen Kosten sind dem Vermieter nach Bezifferung zu erstatten.

### **§ 6 - Höhere Gewalt**

(1) Bei höherer Gewalt und/oder insbesondere bei einer Epidemie, eine Pandemie, einem Brand und einem Akt des Terrors, entfallen unsere Liefer- oder Leistungspflichten ersatzlos. Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir einseitig zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei nicht durch den Verwender zu vertretenden Arbeitskämpfen oder unvorhersehbaren Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Überdies besteht kein genereller Anspruch des Mieters auf Änderung oder Anpassung des Mietmonats aufgrund von Krankheit des Mieters oder Verlegung des Exams.

(2) Wenn uns Lieferanten, Unterverlieferanten oder Erfüllungsgehilfen aus vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern, gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend.

(3) Bei behördlichen Verfügungen, welche die Examina ganz oder teilweise entfallen lassen und/oder verschieben oder verlängern gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend.

(4) Bei behördlichen Verfügungen die unseren Betrieb ganz oder teilweise stilllegen, gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend.

(5) Erkrankt der Verwender oder seine Mitarbeiter oder Gehilfen schwerwiegend, so dass eine Auslieferung unmöglich oder nur verspätet erfolgen kann, gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend.

### **§ 7 - Schriftform / Unwirksamkeit**

(1) Veräußerer und Erwerber erklären, dass außerhalb dieses Vertrages weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden getroffen worden sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Anlage zu diesem Vertrag bezeichnet sind. Änderungen des Vertrages bedürfen ausschließlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(Stand 11.04.2020)